

BEITRAGSORDNUNG

FÖRDERVEREIN LANDESGARTENSCHAU STEINFURT 2029 E.V.

IN DER FASSUNG VOM 10|NOV|2022

§ 1 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ .. der Vereinssatzung) an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten am 10|Nov|2022 in Kraft.

§ 3 Der Jahresbeitrag beträgt:

(1) Regelbeitrag

1. natürliche Personen 12,00 EUR
2. Familien 18,00 EUR
3. juristische Personen, rechtsfähige Personenvereinigungen 24,00 EUR

(2) ermäßigter Beitrag

Ermäßigungen werden gewährt für Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner. Der ermäßigte Beitrag beträgt für natürliche Personen 6,00 EUR.

Ermäßigungen müssen beantragt und der Anspruch auf Ermäßigung mit entsprechenden Nachweisen/Unterlagen nachgewiesen werden.

(3) Das Jahr 2022 ist beitragsfrei

§ 4 Veränderungen hinsichtlich eines Ermäßigungstatbestands sind unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

§ 5 Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahren, zu dem das Mitglied mit seinem Aufnahmeantrag die Einwilligung erklärt. Die Abbuchungen erfolgen von einem durch das Mitglied zu benennendes Girokonto zu Anfang eines jeden Jahres. Im Jahr des Beitritts des Mitglieds erfolgt die Abbuchung ca. einen Monat nach Aufnahme des Mitglieds in den Verein.

§ 6 Bei Rücklastschriften und sonstigen Beitrags- oder Zahlungsver säumnissen sind zusätzlich mindestens 5,00 EUR zu zahlen. Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben. Im Jahr des Beitritts des Mitglieds ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages zu zahlen.

Beitragsrückstände, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen, rechtfertigen den Ausschluss aus dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch nach dem Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.

§ 7 Im Jahr des Vereinseintritts ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Regelung des § 3 (3) bleibt unberührt.

§ 8 Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend der Satzung möglich.